

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Spiegelau

Vollzug der Baugesetze;

Änderung des Bebauungsplanes „Ochsenberg“ durch Deckblatt Nr. 1 nach § 13 BauGB;

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiegelau hat in seiner Sitzung am 15.07.2019 die Änderung des Bebauungsplanes

„Ochsenberg“ durch Deckblatt Nr. 1

beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Flur Nr. 39/17 der Gemarkung Klingenbrunn und ergibt sich aus dem Bebauungsplanentwurf vom 27.05.2019. Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 2203 m². Das Planungsgebiet liegt am südlichen Ortsrand von Klingenbrunn gegenüber des Landgasthofes „Regas“. Mit der Planung ist das Architekturbüro Architekturschmiede aus Kirchdorf im Wald beauftragt. Ziel und Zweck der Planung ist es, im Ortsteil Klingenbrunn im Baugebiet „Ochsenberg“ durch Nutzbarmachung eines erschlossenen Grundstücks neuen Wohnraum zu schaffen.



Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 abgesehen wird. Im Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 und vom Monitoring nach § 4c abgesehen.

Der hierzu erstellte Planungsentwurf liegt in der Zeit vom

02.09.2019 bis 02.10.2019

im Bürgerbüro der Gemeinde Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Str. 5, 94518 Spiegelau, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Der Planentwurf kann im Internet auf der Homepage der Gemeinde Spiegelau unter dem Link <https://www.spiegelau.de/bauleitplanverfahren.html> und über das zentrale Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.bayern.de abgerufen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Spiegelau, 22.08.2019
Gemeinde Spiegelau

gez. *Karlheinz Roth*
Karlheinz Roth
1. Bürgermeister

angeschlagen am: 22.08.2019

abgenommen am: